

ICS 03.080.99

Rahmenbedingungen und Anforderungskriterien für die Erbringung gewerblicher privater Ermittlungsdienstleistungen

Code of practice for the provision of commercial private investigative services

Procédure-cadre pour la fourniture des services d'investigation commerciaux privés

Zur Erstellung einer DIN SPEC können verschiedene Verfahrensweisen herangezogen werden:
Das vorliegende Dokument wurde nach den Verfahrensregeln einer PAS erstellt.

Gesamtumfang 35 Seiten

Dieses Dokument wurde durch die im Vorwort genannten Verfasser erarbeitet und verabschiedet.

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Ermittlungsdienstleister	9
4.1 Allgemeine Grundsätze	9
4.2 Betriebsstruktur	9
4.3 Gewerbliche Organisation	9
4.4 Datenschutz	10
4.4.1 Allgemeines	10
4.4.2 Umsetzung einer angemessenen Organisation	10
4.4.3 Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte	10
4.4.4 Ergreifung ausreichender Schutzmaßnahmen	10
4.4.5 Klärung der Zulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen	10
4.5 Qualitätssicherung	11
4.6 Bonität	11
4.7 Versicherung	11
4.8 Beauftragung	11
4.9 Innerbetriebliche Verhaltensregeln	11
4.9.1 Allgemeine Anforderungen	11
4.9.2 Verschwiegenheit	12
4.9.3 Interessenkonflikte	12
4.9.4 Verhalten gegenüber dem Auftraggeber	12
4.9.5 Verhalten gegenüber Gerichten und Behörden	13
4.10 Nachauftragnehmer	13
5 Ressourcen	13
5.1 Auswahl und Überprüfung	13
5.1.1 Personal	13
5.1.2 Nachauftragnehmer	13
5.1.3 Informationspflichten	13
5.2 Gesundheit	13
5.3 Qualifikationsnachweise	14
5.4 Ausbildung und Qualifikation	14
5.4.1 Berufliche Fortbildung	14
5.4.2 Kompetenznachweis	14
5.4.3 Beständigkeit beruflicher Fortbildung	15
5.5 Geschäftsräume	15
5.6 Ausrüstung	15
6 Ermittlungsdienstleistung	15
6.1 Umfang	15
6.2 Geschäftsmäßige Sorgfalt	15
6.2.1 Interessenkonflikt	15
6.2.2 Identität des Auftraggebers	15
6.2.3 Umgang mit Daten	16
6.2.4 Preisgestaltung	16
6.2.5 Kostentransparenz	16
6.3 Organisation	17
6.3.1 Planung	17
6.3.2 Durchführung	17
6.3.3 Analyse und Überprüfung	17
6.3.4 Abschluss	17

Anhang A (informativ) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ermittlungsdienstleistungen	18
Anhang B (informativ) Modellrichtlinie EU konformer Datenschutz für den Bereich privater Ermittlungsdienstleister.....	20
Anhang C (informativ) Verhaltensregeln (Kodex) und Berufsordnung.....	26
Anhang D (informativ) Hauptinhalte der beruflichen Aus- und Weiterbildung für private Ermittlungsdienstleister.....	27
Anhang E (informativ) Beispiel für Prüfschema und Planungsdetails	29
Anhang F (informativ) Informationensverarbeitung.....	30
Anhang G (informativ) Beispiel für Gliederung eines Schlussberichtes	33
Literaturhinweise.....	35

Vorwort

Diese DIN SPEC wurde nach dem PAS-Verfahren erarbeitet. Die Erarbeitung von DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren erfolgt in Workshops und nicht zwingend unter Einbeziehung aller interessierten Kreise.

Die Erarbeitung und Verabschiedung des Dokuments erfolgten durch die nachfolgend genannten Initiator(en) und Verfasser:

- Stiftung Gesellschaft und Recht e. V.
Andreas Heim
- Bund Internationaler Detektive e. V. (BID)
Engin Akbag
- Deutscher-Detektiv-Verband e. V. (DDV)
Klaus-Dieter Baier
- GRADAN Unternehmensentwicklung GmbH
Daniel Graf
- Internationale Kommission der Detektiv-Verbände (IKD), Wien (AT)
Georg Hirtl
- Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe ZAD GmbH
René Michael
- Bund Internationaler Detektive e. V. (BID)
Bastian Moritz
- iD-intertrace
Lothar Müller
- CEMES Solutions GmbH
Dr. Lothar Muschter
- TÜV Nord CERT GmbH
Steffen Roßberg
- Beratungsgesellschaft VERDATA Datenschutz GmbH & Co. KG
Marco Biewald

Für dieses Thema bestehen derzeit keine Normen.

DIN SPEC sind nicht Teil des Deutschen Normenwerks.

Für diese DIN SPEC wurde kein Entwurf veröffentlicht.

Erfahrungen mit dieser DIN SPEC sind erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nadl@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter <http://www.din.de/stellungnahme> abgerufen werden,
- oder in Papierform an den Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Trotz großer Anstrengungen zur Sicherstellung der Korrektheit, Verlässlichkeit und Präzision technischer und nicht-technischer Beschreibungen kann der Workshop weder eine explizite noch eine implizite Gewährleistung für die Korrektheit des Dokuments übernehmen. Die Benutzung dieses Dokuments geschieht in dem Bewusstsein, dass der Workshop für Schäden oder Verluste jeglicher Art nicht haftbar gemacht werden kann. Die Anwendung der vorliegenden DIN SPEC entbindet den Nutzer nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln und geschieht damit auf eigene Gefahr.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Einleitung

Nichtstaatliche Ermittlungen durch juristische oder natürliche Personen, ausschließlich im Auftrag Dritter und in Wahrnehmung fremder Interessen, sind Gegenstand der gewerblichen Ermittlungsdienstleistung.

Um eigenverantwortlich Ermittlungstätigkeiten lege artis auszuführen, bedingt dies einen Rahmen, der diese spezielle Ermittlungsdienstleistung fach- und sachgerecht beschreibt.

Ad hoc übernimmt die DIN SPEC 33452 die Funktion zur qualitativen Entwicklung privater gewerblicher Ermittlungsdienstleistungen.

Der private Ermittler übt mit seiner speziellen Ermittlungsdienstleistung ein Vertrauensgewerbe und somit einen rechtshelfenden Beruf als Interessenswahrer aus. Zugleich füllt er eine Lücke im Sicherheitssystem, die zwischen dem Wirkungsbereich der staatlichen Sicherheitsorgane und der Arbeit der Rechtsanwälte besteht. Der rechtshelfende Beruf des privaten Ermittlers setzt Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Berufsausübenden genauso voraus, wie deren fachliche Qualifikation.

Während in den europäischen Ländern der Beruf des „Private Investigator“ überwiegend reguliert und lizenziert wird, besteht in Deutschland keine gleichgelagerte Normierung.

Bereits in den 90er Jahren hat der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz (IMK) im Beschluss „Tätigkeitsmerkmale von Detekteien“ (siehe Literaturhinweis [3]) festgestellt, dass „aus Gründen der Rechtssicherheit auch Maßnahmen zum Schutz des Auftraggebers zu fordern sind“.

„Der Auftraggeber hat in diesem die Rechtsordnung betreffenden Bereich einen Anspruch auf sachgerechte Auftrags erledigung (z. B. Anwendung kriminalistischer Methoden), der Wahl wirksamer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Gefahrenabwehr sowie ein angemessenes Verhältnis von Honorar und Leistung. Letzteres insbesondere deshalb, weil er kaum Möglichkeiten hat, die tatsächlich geleistete Arbeit und die darauf basierende Abrechnung zu kontrollieren und unlautere Handlungen zu erkennen.“

Da diesen verbalen Bekundungen keine staatlichen Reglementierungen folgten, haben die deutschen detektivischen Berufsverbände seit Jahrzehnten ihre Verbandsarbeit so ausgerichtet, um dem Berufsstand eine höhere Leistungsfähigkeit durch Anerkennung von fachlicher Qualität und beruflicher Seriosität und eine verbesserte öffentliche Wahrnehmung zu ermöglichen.

Die zunehmende Komplexität und fachlichen Anforderungen wie auch die für Ermittlungsdienstleistungen erforderlichen Kompetenzen bedingen allerdings eine transparente, überschaubare und nachvollziehbare Darlegung dieser speziellen Leistung, die gegenüber dem Auftraggeber angeboten wird.

Der stetig wachsende Bedarf an privaten Ermittlungsdienstleistungen sensibilisiert zunehmend – auch mit Blick auf europäische Entwicklungen – insbesondere die Erfordernisse einer Rechtssicherheit zum Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte sowie den Daten- und Verbraucherschutz.

Die steigende Zahl an rechtswissenschaftlichen Erörterungen zur Thematik „Neue Tendenzen privater Ermittlungen“ sowie verbandsintern errichtete Gütesiegel bzw. Verbandsrichtlinien gaben den Anstoß für die Festlegung von Anforderungen an private Ermittlungsdienstleister im Rahmen einer DIN SPEC-Spezifikation, um einen spezifischen Rahmen für private Ermittlungsdienstleister zu definieren.

Damit wird der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefolgt, die ein positives Zeichen für ein neues Qualitätsbewusstsein im Bereich der privaten gewerblichen Ermittlungen setzt. Regel- und Gesetzeskonformität sind Grundvoraussetzung für nachhaltige gewerbliche Ermittlungsdienstleistungen.

Mit Erarbeitung von DIN SPEC 33452 wird der fachliche Rahmen mit den erforderlichen Kernkompetenzen zur sachgerechten, ordnungsgemäßen und eigenverantwortlichen Ausführung qualitativ hochwertiger Ermittlungsdienstleistungen beschrieben.

Dies ermöglicht, sich auf freiwilliger Basis nach diesen Kriterien zu zertifizieren und die für die qualifizierte und rechtskonforme Ermittlungsdienstleistung erforderlichen fachlichen Kompetenzen nachzuweisen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1 Anwendungsbereich

In DIN SPEC 33452 werden Anforderungen an Prozesse und Vorgehensweisen festgelegt für Personen, Angestellte in Unternehmen sowie Unternehmen (juristische Personen):

- a) die gewerblich Ermittlungsdienstleistungen ausüben;
- b) die in Unternehmen Leistungen erbringen, die einer Ermittlungsdienstleistung entsprechen.

Neben prozessübergreifenden Anforderungen sollen allgemeine und spezifische Anforderungen zur Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen formuliert, aber auch ethische Anforderungen an die Dienstleistungsanbieter zur Erbringung qualitativ hochwertiger Ermittlungsdienstleistungen festgelegt werden.

Durch eine transparente, anbieterübergreifende und standardisierte Vorgehensweise der Erbringung von privaten gewerblichen Ermittlungsdienstleistungen mittels einheitlicher Terminologien fällt es dem Verbraucher (Kunde) bzw. Dienstleistungsnutzenden leichter Ermittlungsdienstleistungen zu vergleichen und letztlich für sich eine geeignete Wahl (zur Beauftragung) zu treffen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 29993, *Learning services outside formal education — Service requirements*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Abwägung

<Dienstleistung> Vergleich zweier oder mehrerer zu entscheidender Fragestellungen durch Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile

3.2

Auftraggeber

<Dienstleistung> natürliche oder juristische Person, die auf vertraglicher Grundlage eine Ermittlungsdienstleistung in Auftrag gibt und/oder ein Angebot empfängt und entscheiden kann, ob dieses Angebot mit dem darauf gerichteten Bedarf übereinstimmt

3.3

Auftragnehmer

<Dienstleistung> Vertragspartner, der sich zur Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet

3.4

berechtigtes Interesse

<Dienstleistung> rechtliches, wirtschaftliches oder natürliches Interesse eines Dritten, das entsprechend den Grundrechten als schutzwürdig anzusehen ist, aus denen ein Anspruch auf eine rechtmäßige, angemessene, verhältnismäßige private Ermittlungsdienstleistung erwachsen kann

3.5**Betriebsstätte**

<Dienstleistung> gewerberechtlich registrierte Geschäftsstätte, die dem Betrieb eines Unternehmens dient

Anmerkung 1 zum Begriff: Als Betriebsstätten gelten Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet und/oder Zweigniederlassungen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder Mitunternehmer oder seinem ständigen Vertreter (z. B. einem Prokuristen) zur Ausübung des Gewerbes dienen.

3.6**Bericht**

<Dienstleistung> schriftliche Darlegung des Verlaufs der Ermittlung sowie der Erkenntnisse, Informationen und Beweismittel zu der vertraglich beauftragten Ermittlungsdienstleistung gegenüber dem Auftraggeber

3.7**Berichterstattung**

<Dienstleistung> auftragsbezogener Nachweis der eigenverantwortlichen vertragsgemäßen Leistungspflicht des privaten Ermittlungsdienstleisters gegenüber dem Auftraggeber

3.8**Daten**

<Dienstleistung> Einzelangaben aus Registern und öffentlichen Quellen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Person

3.9**Erfüllungsgehilfe**

<Dienstleistung> Mitarbeiter eines Ermittlungsdienstleisters, der im weisungsgebundenen arbeitsvertraglichen Angestelltenverhältnis steht

3.10**Erhebung**

<Dienstleistung> systematische und gezielte Aktivität zur Beschaffung und Auswertung von Informationen und Daten zum Zweck der Untersuchung eines speziellen Sachverhalts (Aspekt) im Auftrag Dritter auf vertraglicher Grundlage

3.11**Ermittlung**

<Dienstleistung> Maßnahmen zur gezielten Erarbeitung von Informationen, die in ihrer Gesamtheit auf die Aufdeckung und Aufklärung von relevanten Ereignissen, Handlungen, Situationen und Vorgängen um Personen und Objekte ausgerichtet sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Ermittlung umfasst die rechtlich zulässigen Mittel, Methoden und Möglichkeiten für eine entsprechende Aufdeckung und Rekonstruktion der Ereignisse. Sie zielt auf einen objektiven, wahrheitsgemäßen und beweismittelkräftigen Informationswert ab.

3.12**Ermittlungsdienstleister**

<Dienstleistung> natürliche oder juristische Person, die zur Durchsetzung berechtigter und rechtlicher Interessen gewerbsmäßig Informationen erarbeitet, darüber Auskunft erteilt und ein entsprechendes Gewerbe angemeldet hat

BEISPIEL Privatermittler/Detektive, forensisch tätige Wirtschaftsprüfer und Revisoren, Schadensermittler und Sachverständiger.

3.13

Ermittlungsdienstleistung

<Dienstleistung> kriminalistisches Handeln in Wahrnehmung fremder Interessen auf vertraglicher Grundlage zum Zweck

- a) Informationen und/oder Beweise über eine bestimmte Person oder die Aktivitäten oder den Verbleib einer bestimmten Person,
- b) Informationen und/oder Beweise über die Umstände oder die Art und Weise wie Eigentum abhandengekommen ist oder beschädigt wurde,

zu erhalten

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Anhang A „Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ermittlungsdienstleistungen“.

Anmerkung 2 zum Begriff: Person umfasst die Einzelperson (das Individuum) und juristische Personen, als Zusammenschluss oder anderweitig.

3.14

Information

<Dienstleistung> komplexe Erkenntnisse, die durch operative Maßnahmen erarbeitet werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Operative Maßnahmen sind z. B. Gesprächsführung, Observation oder Fallanalyse.

3.15

Kompetenz

<Dienstleistung> Anwendung von Fähigkeit, Wissen und Fertigkeiten, um beabsichtigte Ergebnisse zu erzielen

3.16

lege artis

<Dienstleistung> Grundsatz, der einer vertraglichen Leistungspflicht entsprechend rechtlicher und allgemein anerkannter Regeln und Normen bei der Wahrnehmung fremder Interessen unter Einsatz der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erfüllt

3.17

Nachauftragnehmer

Subunternehmer

<Dienstleistung> im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers eingesetzter externer Dritter zur Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen

3.18

Observation

Beobachtung

zielgerichtetes, planmäßiges, systematisches und unauffälliges Beobachten von Personen, Objekten, Sachen und Vorgängen als spezifischer Teil der Ermittlungsdienstleistung zur Beschaffung von Beweisen, Ermittlungshinweisen und grundlegenden oder ergänzenden Erkenntnissen zur Klärung von Sachverhalten

Anmerkung 1 zum Begriff: Observation umfasst keine Überwachung im datenschutzrechtlichen Sinn.

3.19

Qualifikation

<Dienstleistung> jede Form der dargelegten fachlichen Kompetenz

Anmerkung 1 zum Begriff: Kompetenzen können durch Nachweis von Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung dargelegt werden.

3.20

Risikobeurteilung

<Dienstleistung> eigenverantwortlicher Abwägungsprozess des Ermittlungsdienstleisters, ob das Risiko, das von einer Ermittlungsdienstleistung ausgeht, unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen akzeptabel ist und eventuelle Restrisiken vertretbar sind

3.21

Verhältnismäßigkeit

<Dienstleistung> Abwägung, ob der Zweck einer Entscheidung bzw. Maßnahme in Bezug auf die Ermittlungsdienstleistung legitim, geeignet, erforderlich und angemessen ist

4 Ermittlungsdienstleister

4.1 Allgemeine Grundsätze

Selbstständige gewerbetreibende Ermittlungsdienstleister müssen ein entsprechendes Gewerbe anmelden.

Ermittlungsdienstleister unterliegen der behördlichen Zuverlässigkeitsprüfung. Sie müssen ihre Gewerbetätigkeit als Auftragnehmer unabhängig, persönlich eigenverantwortlich sowie ordnungsgemäß mit berufsförmlicher Sorgfalt und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausführen (siehe Literaturhinweis [4]).

4.2 Betriebsstruktur

Der gewerblich selbstständige Ermittlungsdienstleister muss als Gewerbetreibender die Ermittlungsdienstleistung eigenverantwortlich selbst ausführen oder bei der Inanspruchnahme von Erfüllungsgehilfen, diese als arbeitsvertraglich gebundene Angestellte in seinem Unternehmen beschäftigen.

4.3 Gewerbliche Organisation

Der gewerblich selbstständige Ermittlungsdienstleister muss über eine plausible Darstellung der Unternehmensführung und der Betriebsstruktur verfügen, die erkennen lassen, dass das Unternehmen auf die Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen gerichtet ist.

Ermittlungsdienstleister mit vertraglich gebundenen Angestellten müssen eine Organisationseinheit strukturieren, die die Aufgaben der Vorbereitung, Führung, Sicherstellung und Nachbereitung des Einsatzes von Personal zu Ermittlungsdienstleistungen regelt.

Der Ermittlungsdienstleister muss über ein Organigramm sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen verfügen.

4.4 Datenschutz

4.4.1 Allgemeines

Jeder private Ermittlungsdienstleister, unabhängig davon ob als natürliche oder juristische Person geführt, muss Mindest-Datenschutzvorgaben beachten (siehe Anhang B).

4.4.2 Umsetzung einer angemessenen Organisation

Für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Ermittlungsdienstleistungsunternehmens, müssen folgende Datenschutzanforderungen in der betrieblichen Organisation umgesetzt werden.

Der private Ermittlungsdienstleister muss

- sicherstellen, dass Daten über Personen ausschließlich in Wahrnehmung der Interessen Dritter (Auftraggeber) zur Erfüllung des Ermittlungsauftrages verwendet werden. Eine Zweit- und Drittverwertung muss ausgeschlossen werden (Zweckbindung).
- gegenüber unbeteiligten Dritten über seine Erkenntnisse zu einzelnen Personen Stillschweigen wahren (Verschwiegenheit).
- Daten über Personen getrennt nach Auftraggeber halten (Trennungsgebot).
- seine Verarbeitungsvorgänge in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Übersicht dokumentieren (Verfahrensübersicht).

4.4.3 Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte

Der Ermittlungsdienstleister muss die gesetzlichen Regeln zum Schutz des Persönlichkeitsrechtes in Bezug auf Auskunftsrechte und Transparenz der Verarbeitung erfüllen und nachweisen.

4.4.4 Ergreifung ausreichender Schutzmaßnahmen

Der Ermittlungsdienstleister muss ausreichende Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine zweckfremde Nutzung der Daten zu verhindern und die Daten vor Risiken für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität (Richtigkeit) der Daten zu minimieren:

- Sämtliche Daten, unabhängig davon in welchem Format und auf welchem Datenträger, müssen vor Zugriffen unbefugter Dritter (Personen) geschützt gespeichert werden.
- Sind durch den Ermittlungsdienstleister externe spezielle Dienstleister eingebunden (z. B. IT-Dienstleister), müssen diese externen Dienstleister der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, haben keine oder nur beschränkte Zugriffsmöglichkeiten auf Daten und sind entsprechend gesetzlicher Vorgaben vertraglich eingebunden.

4.4.5 Klärung der Zulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen

Der Ermittlungsdienstleister muss bei jeder Ermittlungsmaßnahme klären, ob die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten jeweils zulässig ist:

- Vor jeder Ermittlungsmaßnahme muss nachweislich geprüft werden, ob diese rechtlich zulässig, angemessen und verhältnismäßig ist (Abwägungsprinzip). Als unzulässig qualifizierte Ermittlungsmaßnahmen müssen unterbleiben.
- Aufzeichnungen jeglicher Art müssen nach Ablauf der Archivierungsfristen gelöscht werden.
- Stellt sich während der zu erbringenden Ermittlungsdienstleistung heraus, dass eine Ermittlungsmaßnahme unzulässig war, muss die betreffende Aufzeichnung von personenbezogenen Daten gelöscht werden.

4.5 Qualitätssicherung

Die Einhaltung der in dieser DIN SPEC festgelegten Anforderungen muss fortlaufend sichergestellt und mindestens einmal jährlich intern überprüft und nachgewiesen werden.

4.6 Bonität

Der Ermittlungsdienstleister muss mit geschäftssorgfältiger Redlichkeit handeln und die finanzielle Kontrolle über Ressourcen haben.

Nachunternehmer müssen vertraglich gebunden sein und deren Kosten innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen bezahlt werden.

4.7 Versicherung

Entsprechend der zu erbringenden Ermittlungsdienstleistungen und der Organisationsstruktur muss der Ermittlungsdienstleister über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen, mindestens zur Absicherung der Betriebshaftpflicht.

ANMERKUNG Der Nachweis einer Versicherung im Bereich Vermögensschadenhaftpflicht und/oder Betriebsrechtsschutz ersetzt nicht den Nachweis der Absicherung der Betriebshaftpflicht.

4.8 Beauftragung

Das Dienstleistungsangebot, die Bestandteile des Ermittlungsdienstleistungs-Vertrages inklusive aller Anlagen und die Planung zur Durchführung der Ermittlungsdienstleistung müssen in Schriftform nachgewiesen werden.

4.9 Innerbetriebliche Verhaltensregeln

4.9.1 Allgemeine Anforderungen

Über die Durchführung der Ermittlungsdienstleistung muss der Ermittlungsdienstleister innerbetriebliche Verhaltensregeln (Codex) festlegen.

ANMERKUNG Die Verhaltensregeln (Codex) beinhalten Pflichten, Aufgaben, Methoden und Compliance bezüglich der Ermittlungsdienstleistung, die Folgendes abdecken:

- Verantwortung und Rechenschaftspflicht;
- Ehrlichkeit und Integrität;
- Interessenkonflikte;
- Einhaltung der Gesetze;
- Behörde, Respekt und Höflichkeit;
- Gleichstellung;
- Diskretion/Vertraulichkeit;
- allgemeines Verhalten;
- qualifizierte Berichterstattung;
- ungebührliches Verhalten.

Weitere Informationen siehe Anhang C.